

II-1906 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesBundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Zl. 78.723-G/72

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 4. Dezember 1972

840 / A.B.zu 841 / J.Präs. am 14. Dez. 1972Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hietl und Genossen (ÖVP), Nr. 841/J, vom 18. Oktober 1972, betreffend Vorwürfe gegenüber der österreichischen Weinwirtschaft.

Unter Hinweis auf die in letzter Zeit gegen die österreichische Weinwirtschaft erhobenen Vorwürfe richteten die Fragesteller an mich folgende

Anfrage:

1. Haben Sie mit den deutschen Bundesbehörden und den Untersuchungsanstalten der deutschen Länder Kontakte zur Klärung der Auslegung der derzeit geltenden weinrechtlichen Vorschriften aufgenommen?
2. Haben Sie eine Verordnung gemäß § 12, Abs. 1, lit. c, Außenhandelsgesetz 1968, in Erwägung gezogen, um dadurch die zollamtliche Abfertigung von österreichischen Weinen nur mehr bei Vorlage eines weißen EWG-Ursprungszeugnisses bzw. eines ähnlichen strengen Zeugnisses für die Staaten der übrigen Welt zu gestatten?
3. Haben Sie geplant, diese Verordnung den deutschen Behörden und Untersuchungsstellen zur Kenntnis zu bringen, um ihnen damit die Handhabe zu geben, daß nur mehr Wein mit einem EWG-Ursprungszeugnis als "österreichischer Wein" zum freien Verkehr zugelassen werden kann?
4. Sind Sie bereit, das Österreichische Weingesetz dahingehend abzuändern, daß bei Weinexporten aus Österreich ein Ausfuhrzeugnis verpflichtend vorgeschrieben wird?  
Sind Sie bereit, einen entsprechenden Initiativantrag im Parlament zu unterstützen?
5. Haben Sie, gemäß einem Antrag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vom 5. April 1972, mit der EWG, Gespräche über eine Ausdehnung der im Preisgarantie-

- 2 -

abkommen vom 4.11.1970 auf sämtliche österreichische Weinexporte in die EWG aufgenommen?

Ist der Anhang zum Preisgarantieabkommen auf österreichische Initiative für gegenstandslos erklärt worden?

Antwort:

In der Einleitung zur Anfrage wird darauf hingewiesen, daß die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs am 5. April 1972 Vorschläge zur Verbesserung der Kontrollmaßnahmen beim Export österreichischen Weines unterbreitet hat und daß diese Vorschläge bisher nicht beantwortet wurden. Dazu stelle ich fest, daß eine Beantwortung nicht sinnvoll erschien, weil der von Vertretern der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bereits im März angekündigte Vorschlag für eine Änderung des § 38 Weingesetz nicht bekannt war. Ein solcher Vorschlag ist auch bis heute nicht eingelangt.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt

Stellung:

Zu 1. bis 3.:

Nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen darf Wein als "österreichischer Wein" dann in Verkehr gesetzt werden, wenn die Verkehrsfähigkeit gegeben ist und er dem Typ nach einem österreichischen Wein entspricht. Verhandlungen mit der EWG und der Bundesrepublik Deutschland über eine Änderung dieses Zustandes sind im Gange.

Die Frage der Erlassung einer Verordnung auf der Grundlage des § 12 Außenhandelsgesetz 1968, BGBI. Nr. 314, wurde in interministeriellen Gesprächen eingehend geprüft. Dabei hat sich herausgestellt, daß dieser Weg aus zollrechtlichen Gründen nicht gangbar ist.

Zu 4.:

Da der eingangs erwähnte Vorschlag für eine Änderung des § 38 Weingesetz dem Ressort bisher nicht vorgelegt worden ist, wurden den interessierten Stellen die Vorstellungen des Ressorts für eine Novellierung dieser Bestimmung bekanntgegeben und es wurde für Anfang Dezember zu einer Besprechung über diesen

- 3 -

Problemkreis eingeladen.

Sollte bei dieser Besprechung grundsätzliche Übereinstimmung über die Notwendigkeit und den wesentlichen Inhalt einer Gesetzesänderung erzielt werden, wird mein Ressort den Entwurf einer Weingesetznovelle, der auch noch weitere Verbesserungen des Weingesetzes enthalten könnte, dem Begutachtungsverfahren zuführen. Im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Begutachtung wäre die Ausarbeitung einer Regierungsvorlage der Einbringung eines Initiativantrages vorzuziehen.

Zu 5.:

Die Bemühungen meines Ressorts auf Änderung des Garantieabkommens, BGBl. Nr. 156/1971, in der Hinsicht, daß sein Anhang zu entfallen hat, haben zum Erfolg geführt. Der diesbezügliche Briefwechsel wird im Bundesgesetzblatt verlautbart werden. Damit wird auch in formeller Hinsicht erreicht sein, daß Wein unter der Bezeichnung "österreichischer Wein" in die EWG nur mehr exportiert werden darf, wenn er von einem weißen Zeugnis begleitet ist.

Der Bundesminister:

